

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.12.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition soll die Einrichtung eines zweckgebundenen Fonds erreicht werden, der zur Suchtprävention verwendet wird und sich aus einer Abgabe auf die Verpackung alkoholischer Getränke finanzieren soll.

Der Petent, selbst seit vielen Jahren ehrenamtlicher Suchthelfer, führt aus, dass immer mehr Suchtpräventionsstellen geschlossen oder eingeschränkt würden. Die Zuschüsse von Staat, Kirche und durch Spenden deckten die Kosten nicht mehr. Auch aufgrund der aktuellen Entwicklungen (Stichwörter "Komasaufen" und "Alterseinsamkeitstrinken") müsste die wertvolle Arbeit im Bereich Suchtprävention wieder verstärkt werden. Um die Finanzierung zu gewährleisten, sollte im Sinne des Verursacherprinzips in Zukunft auf jede handelsübliche Packung (Flasche, Dose, Tetrapack) mit alkoholischen Getränken ein Eurocent in einen Fonds für Suchtprävention abgeführt und nur dafür verwendet werden.

Wegen weiterer Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die mit der Eingabe eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde auf der Internet-Seite des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Sie wurde von 263 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 116 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst grundlegend fest, dass die Umsetzung des Vorschlages allenfalls in Form einer Sondersteuer auf Verpackungen von alkoholischen Getränken möglich wäre. Die Einführung einer neuen Steuerart ist dem Gesetzgeber in Deutschland nur in den Grenzen des Artikels 106 Grundgesetz (GG) erlaubt. Demnach könnte die in Rede stehende Sondersteuer auf Verpackungen von alkoholischen Getränken allenfalls als besondere Verbrauchsteuer eingeführt werden.

Eine unionsweite Verbrauchsteuer auf solche Produkte ist nicht vorgesehen. Die Schaffung des Binnenmarktes zum 1. Januar 1993, d.h. die Errichtung eines einheitlichen Wirtschaftsraums ohne Binnengrenzen, verlangte als Rahmenbedingung die Angleichung des jeweiligen nationalen Besteuerungssystems. Dabei wurden auch alle relevanten Steuern auf den Verbrauch von Waren (Verbrauchssteuern) in ein gemeinsames Harmonisierungskonzept einbezogen. Hierzu gehörten die Verbrauchsteuern auf Mineralöl, Alkohol, alkoholische Getränke sowie Tabak.

Den einzelnen Mitgliedsstaaten in der Europäischen Union (EU) ist darüber hinaus die Einführung von Verbrauchsteuern auf Waren als die o.g. harmonisierten Verbrauchsteuern nur gestattet, sofern diese Steuern im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten keine mit dem Grenzübertritt verbundenen Formalitäten nach sich ziehen.

Die Einführung einer lediglich auf den deutschen Teil des Verbrauchsteuergebiets der EU beschränkten Verbrauchsteuer auf Verpackungen von alkoholischen Getränken wäre – ungeachtet der vom Petenten intendierten Zweckbindung – unter Einhaltung der Prinzipien des Binnenmarktes insoweit zwar grundsätzlich möglich. Nach den Vorstellungen des Petenten sollte die Steuer jedoch ausschließlich zweckgebunden zur Suchtprävention eingesetzt werden. Eine Steuer (vgl. § 3 der Abgabenordnung) ist ein Finanzierungsinstrument des Staates, aus dessen Aufkommen die Staatshaushalte allgemein – d. h. ohne jede Zweckbindung – ausgestattet werden. Über die Verwendung dieser Haushaltsmittel entscheidet allein das Parlament (Art. 110 Abs. 2 und 3 GG) im Rahmen des jährlichen Haushaltsaufstellungsverfahrens. Dieses Recht ist ein grundlegender Teil der demokratischen Selbstgestaltungsfähigkeit im Verfassungsstaat. Wären die Einnahmequellen von vornherein an spezifische Verwendungszwecke gebunden, wäre der Gestaltungsspielraum des Parlaments wesentlich beschränkt. Der in der Verfassung grundsätzlich vorgesehene Zweck der Steuererhebung zur Erzielung der

Einnahmen, die der Staat zur Erfüllung seiner gesamten Aufgaben benötigt, würde bei der Einführung einer zweckgebundenen Steuer deutlich zurücktreten.

Darüber hinaus wäre der im Zusammenhang mit der Einführung einer solchen Sondersteuer stehende Aufwand sowohl für die Verwaltung, als auch für die betroffenen Unternehmen als unverhältnismäßig hoch einzustufen.

Die Einführung eines Sucht-Cents in Form einer bundesweiten Verbrauchsteuer auf Verpackungen kann der Petitionsausschuss aus den vorgenannten Gründen nicht unterstützen.

Nach dem Dargelegten vermag der Petitionsausschuss daher die Einführung einer solchen Sonderabgabe nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Das abweichende Votum der Fraktion DIE LINKE., die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.